

## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

61 Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung von Waldbrandbeauftragten, Landkreis Osnabrück	353
62 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	354
63 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	354
64 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0252	355
65 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	356
66 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	356
67 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	357
68 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	358
69 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	358
70 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	359
71 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	360
72 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes Bramsche-Gartenstadt der Stadtwerke Bramsche - Wasserschutzgebiet Bramsche	361

### B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

208 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hilter a.T.W. vom 05.11.2020 Friedhofsgebührensatzung	369
---	-----

209 Bekanntmachung der Abschlussprüfung der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser für das Geschäftsjahr 2022	369
210 Satzung der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück, zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen im Sekundarbereich I in Trägerschaft der Gemeinde Wallenhorst vom 04.07.2023 mit Anlage 1 zur Satzung	369
211 Satzung über eine Veränderungssperre in der Stadt Quakenbrück für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Farwicker Straße“	372
212 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeindewerke Bissendorf GmbH	372
213 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG	373
214 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH	373
215 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Bippen Nord-West II“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der Gemeinde Bippen gem. § 10 BauGB	374
216 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“ der Stadt Bersenbrück	375
217 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für das Haushaltsjahr 2023	376

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

61

## Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung von Waldbrandbeauftragten, Landkreis Osnabrück

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11, S. 112ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, sind vom Landkreis Osnabrück Waldbrandbeauftragte bestellt und öffentlich bekanntgegeben worden.

Landkreis Osnabrück		
Kreiswaldbrandbeauftragter		
Name	Zuständigkeit	Erreichbarkeit
Dr. Florian Stockmann	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6 49082 Osnabrück  Niedersächsisches Forstamt Weser-Ems Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück	Telefon: 0541 56008251 Mobil: 017620841810  Fax: 0541 56008258 E-Mail: <a href="mailto:florian.stockmann@lwk-niedersachsen.de">florian.stockmann@lwk-niedersachsen.de</a>
Reinhard Ferchland	Niedersächsisches Forstamt Anklam Lindenstraße 2, 49577 Anklam	Telefon: 05462 8860 11 Mobil: 01605529466  Fax: 05462 8860 55 E-Mail: <a href="mailto:reinhard.ferchland@nfa-ankum.niedersachsen.de">reinhard.ferchland@nfa-ankum.niedersachsen.de</a>

Gefahrenbezirk OS 1 – Stadt Bramsche, Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen		
Waldbrandbeauftragte		
Name	Zuständigkeit	Erreichbarkeit
Alexander Feldmann	Stadt Bramsche, Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen, Gemeinde Bohmte, Gemeinde Wallenhorst, Gemeinde Belm  Revierförsterei Westerholte Westerholte 43, 49577 Anklam	Telefon: 05462 886021 Mobil: 0160 96257974 Fax: 05462 886055 E-Mail: <a href="mailto:Alexander.Feldmann@nfa-ankum.niedersachsen.de">Alexander.Feldmann@nfa-ankum.niedersachsen.de</a>
Mareike Gels	Gemeinde Berge  Niedersächsisches Forstamt Anklam Lindenstraße 2, 49577 Anklam  Revierförsterei Freren Haarweg 1, 49811 Lingen – Ramsel	Telefon: 0591 96692863 Mobil: 0170 6317594 E-Mail: <a href="mailto:Mareike.Gels@nfa-ankum.niedersachsen.de">Mareike.Gels@nfa-ankum.niedersachsen.de</a>
Frank Sitterberg	Samtgemeinde Artland  Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück  Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Artland Am Wald 56, 49577 Kettenkamp	Telefon: 05436 7239035 Mobil: 0151 70049336 Fax: 05436 7239694 E-Mail: <a href="mailto:frank.sitterberg@lwk-niedersachsen.de">frank.sitterberg@lwk-niedersachsen.de</a>

Günther Wangerpohl	Samtgemeinde Fürstenau  Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6 49082 Osnabrück  Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Fürstenau Wangerpohl 1 49632 Essen (Oldenburg)	Telefon: 05438 958855 Mobil: 0152 54782030 Fax: 05438 958856 E-Mail: <a href="mailto:berf.fuerstenau@lwk-niedersachsen.de">berf.fuerstenau@lwk-niedersachsen.de</a>
Martin Meyer Lühmann	Stadt Bramsche, Samtgemeinde Neuenkirchen, Gemeinde Althausen, Gemeinde Rieste  Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück  Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Bramsche Meyerhof 1, 49586 Merzen	Telefon: 05466 926020 Mobil: 0170 9315902 Fax: 05466 936899 E-Mail: <a href="mailto:berf.bramsche@lwk-niedersachsen.de">berf.bramsche@lwk-niedersachsen.de</a>
Valentin Egbert	Gemeinde Anklam, Gemeinde Gehrde, Gemeinde Rieste, Gemeinde Bippen, Gemeinde Fürstenau, Samtgemeinde Artland  Niedersächsisches Forstamt Anklam Lindenstraße 2, 49577 Anklam  Revierförsterei Malburg Westerholte 43, 49577 Anklam	Mobil: 0151 67545092  E-Mail: <a href="mailto:valentin.egbert@nfa-ankum.niedersachsen.de">valentin.egbert@nfa-ankum.niedersachsen.de</a>
Steffen Themann	Stadt Bersenbrück, Gemeinde Anklam, Gemeinde Kettenkamp, Gemeinde Eggermühlen, Gemeinde Gehrde  Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück  Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Anklam Graskamp 18, 49577 Anklam	Telefon: 04441 9957646 Mobil: 0151 12996155  E-Mail: <a href="mailto:steffen.themann@lwk-niedersachsen.de">steffen.themann@lwk-niedersachsen.de</a>
Helga Scholz	Stadt Bramsche  Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6 49082 Osnabrück  Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Engter Bonnekampshöhe 4, 49565 Bramsche	Telefon: 05468 460 Mobil: 0152 54782485  E-Mail: <a href="mailto:berf.engter@lwk-niedersachsen.de">berf.engter@lwk-niedersachsen.de</a>

Gefahrenbezirk OS 2 - Stadt Melle, Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte, Hasbergen, Hagen a.T.W., Ostercappel und Wallenhorst		
Waldbrandbeauftragte		
Name	Zuständigkeit	Erreichbarkeit
Sebastian Klefth	Gemeinde Hasbergen, Gemeinde Hagen a. T. W.  Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück  Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Hilter Großer Kamp 2, 49176 Hilter	Mobil: 0151 20791207  E-Mail: <a href="mailto:berf.hilter@lwk-niedersachsen.de">berf.hilter@lwk-niedersachsen.de</a>
Michael Brüggemann	Gemeinde Bissendorf  Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück  Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Bissendorf Lohbrink 4a 49143 Bissendorf	Mobil: 0151 11775135  E-Mail: <a href="mailto:michael.brueggemann@lwk-niedersachsen.de">michael.brueggemann@lwk-niedersachsen.de</a>
Werner Scholz	Stadt Melle  Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück  Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Melle-Nord Dörnweg 2, 49143 Bissendorf	Telefon: 05402 984430 Mobil: 0176 47724975  Fax: 05402 9844329 E-Mail: <a href="mailto:berf.melle-nord@lwk-niedersachsen.de">berf.melle-nord@lwk-niedersachsen.de</a>
Günter Knop	Stadt Melle  Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück  Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Melle-Süd Küingdorfer Straße 84 49328 Melle	Telefon: 05428 929398 Mobil: 0151 59008752  Fax: 05428 929399 E-Mail: <a href="mailto:berf.melle-sued@lwk-niedersachsen.de">berf.melle-sued@lwk-niedersachsen.de</a>

Karl-Heinz Koopmann	Gemeinde Schmitte, Gemeinde Ostercappeln	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Wittlage-West Oststr. 20, 49152 Bad Essen	Telefon: 05472 95889 Mobil: 0151 68404838 Fax: 05472 958615 E-Mail: <a href="mailto:bezr.wittlage-west@lwk-niedersachsen.de">bezr.wittlage-west@lwk-niedersachsen.de</a>
Jochen Schütze-Pellengahr	Gemeinde Bad Essen	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6 49082 Osnabrück Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Wittlage-Ost Kokenrottstraße 4 49152 Bad Essen	Telefon: 05472 9777417 Mobil: 0152 54782277 Fax: 05472 9786162 E-Mail: <a href="mailto:bezr.wittlage-ost@lwk-niedersachsen.de">bezr.wittlage-ost@lwk-niedersachsen.de</a>
Sven Gerling	Gemeinde Belm, Gemeinde Wallenhorst	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6 49082 Osnabrück Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Belm-Rulle-Wallenhorst Am Ährenfeld 3 49176 Hilter a.T.W.	Telefon: 05409 9058431 Mobil: 0152 54785428 Mobil: 01734682459 Fax: 05409 9058432 E-Mail: <a href="mailto:sven.gerling@lwk-niedersachsen.de">sven.gerling@lwk-niedersachsen.de</a>

Gefahrenbezirk OS 3 - Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W., Georgsmarienhütte, Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde, Glandorf, Hagen und Hilter a.T.W.			
Waldbrandbeauftragte			
Name	Zuständigkeit	Anschrift Dienst	Erreichbarkeit
Robert Rinke	Gemeinde Hilter a.T.W., Stadt Dissen a.T.W., Gemeinde Bad Rothenfelde	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Hilter Großer Kamp 2, 49176 Hilter	Mobil: 0151 20791207 E-Mail: <a href="mailto:bezr.hilter@lwk-niedersachsen.de">bezr.hilter@lwk-niedersachsen.de</a>
Philip Dennis	Stadt Dissen a.T.W., Gemeinde Bad Laer, Gemeinde Bad Rothenfelde	Niedersächsisches Forstamt Anikum Lindenstraße 2, 49577 Anikum Revierförsterei Nolle Schmalenbach 6, 49143 Bissendorf	Mobil: 0171 8609689 E-Mail: <a href="mailto:philipp.dennis@nfa-ankum.niedersachsen.de">philipp.dennis@nfa-ankum.niedersachsen.de</a>
Jens Kohlbrecher	Stadt Bad Iburg, Stadt Georgsmarienhütte, Gemeinde Hilter und Gefahrenbezirk OS 2: Gemeinde Hagen a. T. W.	Niedersächsisches Forstamt Anikum Lindenstraße 2, 49577 Anikum Revierförsterei Bad Iburg Süßer Hang 10, 49090 Osnabrück	Telefon: 0541 91167616 Mobil: 0171 5697138 Fax: 0541 91167617 E-Mail: <a href="mailto:jens.kohlbrecher@nfa-ankum.niedersachsen.de">jens.kohlbrecher@nfa-ankum.niedersachsen.de</a>
Friedrich Gleissner	Stadt Georgsmarienhütte	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Georgsmarienhütte Wellendroferstraße 157, 49124 Georgsmarienhütte	Telefon: 05401 480471 Mobil: 0175 2441798 Fax: 05401 480472 E-Mail: <a href="mailto:friedrich.gleissner@lwk-niedersachsen.de">friedrich.gleissner@lwk-niedersachsen.de</a>
Michael Muke	Stadt Bad Iburg, Gemeinde Glandorf, Gemeinde Bad Rothenfelde, Gemeinde Bad Laer	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 6 49082 Osnabrück Forstamt Weser-Ems Bezirksförsterei Georgsmarienhütte Wellengartenstr. 10, 49214 Bad Rothenfelde	Telefon: 05424 225576 Mobil: 0152 54788431 Fax: 05424 2219430 E-Mail: <a href="mailto:michael.muke@lwk-niedersachsen.de">michael.muke@lwk-niedersachsen.de</a>

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

62

## Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 11-neu-01552-23  
Baugrundstück: Neuenkirchen, Bramscher Str. 48  
Gemarkung: Vinte  
Flur: 5  
Flurstück(e): 160/4

### Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

Neubau einer landw. Lagerhalle und Neubau einer Silageplatte

Geplant ist der Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle sowie der Neubau einer Silageplatte als Erweiterung des Betriebes in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Vinte, Flur 5, Flurstück 160/4. Auf dem Betrieb sind derzeit 1.364 Mastschweineplätze und 1.726 Aufzuchtferkelplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

354

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwehmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG zu erwarten. In einem Radius von ca. 200 m um den Vorhabenstandort befinden sich mehrere geschützte Wallhecken, die sich als baumreiche Wallhecken mit dichter bis lückiger Strauchschicht darstellen. Durch die Errichtung einer Lagerhalle und einer Silageplatte sind keine erheblichen zusätzlichen schädlichen Immissionen auf die in der Nähe befindlichen Wallhecken zu erwarten. Eine Verschlechterung des Zustands der Wallhecken ist auf Grund der geplanten Vorhaben nicht absehbar. Somit sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

63

## Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bab-07012-23  
Baugrundstück: Badbergen, Lechterker Str. 8a  
Gemarkung: Wehdel Wehdel Wehdel  
Flur: 5 5 5  
Flurstück(e): 93/1 93/2 94/3

### Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Anbau einer Fütterungsstation mit Anlieferung, Siloplatte, 6 Silos

Geplant ist der Anbau einer Fütterungsstation mit Anlieferung sowie einer Platte zur Aufstellung von sechs Futtersilos als Erweiterung des Betriebes in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Wehdel, Flur 5, Flurstücke 93/1, 93/2 und 94/3. Auf dem Betrieb sind derzeit 5.418 Ferkelaufzuchtplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.9.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und in Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

In einer Entfernung von ca. 700 m östlich des Vorhabens befindet sich eine geschützte Wallhecke. In einer Entfernung von ca. 880 m nördlich des Vorhabens befindet sich das § 30-Biotop ID 1284 „Feuchtbiotop Badbergen Overbeck“. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner Änderung der Tierzahlen des Betriebes und damit auch nicht zu Änderungen der Stickstoffdeposition. Es wird keine Verschlechterung des gegenwärtigen Emissionsausstoßes prognostiziert. Des Weiteren wird das Bauvorhaben im direkten Anschluss an bestehende Gebäude auf einer bereits versiegelten Fläche umgesetzt. Südlich des Betriebs liegt die denkmalgeschützte Hofanlage Schröder. Da es sich bei dem Anbau der Futterstation um einen kleinräumigen Anbau handelt entstehen keine Störungen die sich auf die Denkmaleigenschaft des südlich Baudenkmal Hofanlage Schröder auswirken. Durch das vorhandene Hofgehölz der Hofanlage Schröder ist zusätzlich eine gewisse Abschirmung zum Betrieb des Antragstellers vorhanden. Zudem sind Bodendenkmale nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

64

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0252**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück, Flur 13 ist eine bauzeitliche Wasserhaltung für einen Zeitraum von etwa 120 Tagen für den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes mit Keller geplant. In dieser Zeit können bis zu 144.000 m<sup>3</sup> Grundwasser abgepumpt werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Es erfolgt kein nachteiliger Eingriff in den Boden. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein Abfallaufkommen ist nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch die Entnahme von Grundwasser sind kurzzeitige negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers möglich. Jedoch ist das Vorhaben zeitlich begrenzt, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind. Im näheren Umfeld des Vorhabens sowie im Einwirkungsbereich der Grundwasserentnahme befinden sich mehrere Einzelbäume bzw. eine Baumreihe sowie weitere Gehölzstrukturen des Siedlungsraumes, welche grundsätzlich vom Grundwasserstand abhängig sind. Temporäre Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Pflanzen sind demnach möglich. Da es sich bei der Maßnahme aber um eine vorüber-

gehende, bauzeitliche Grundwasserhaltung handelt, welche so weit wie möglich außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt werden soll, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Osnabrück**, den 07.08.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

**65**

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft.

Aktenzeichen: 11-geh-07875-23  
Baugrundstück: Gehrde, Landsherrenweg 1  
Gemarkung: Klein~Drehle  
Flur: 3  
Flurstück(e): 51/1

#### **Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG**

Hier: Änderung der Haltungsform, Errichtung von 2 Hygieneschleusen, Verlegung der Futtermittelsilos & Reduzierung der Tierplätze  
(Haupt-Az.: 453-13, 457-13 & 458-13 gescannte Akte)

Die Antragstellerin plant die Änderung der Haltungsform auf Bodenhaltung in allen drei Junghennenställen mit je zwei Sektionen und die Reduzierung der Tierplatzzahlen in der Gemeinde Gehrde, Gemarkung Klein-Drehle, Flur 3, Flurstück 51/1. Zudem sollen zwei Hygieneschleusen sowie eine Zaun- und Toranlage errichtet und die Futtermittelsilos verschoben werden. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft können erhebliche Umwelt-

auswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Durch die geplanten Änderungen sind keine Veränderungen der Emissions- und Immissionsituation zu erwarten. Es werden an den emissionsrelevanten Quellen keine nachteiligen Änderungen vorgenommen. Die Tierplatzzahlen werden reduziert und dadurch auch die Emissionen gesenkt.

Der Standort weist eine geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf, weshalb für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Zudem kann durch das geplante Vorhaben eine Verringerung der Emissionen und somit eine Verbesserung des gegenwärtigen Emissionsausstoßes erzielt werden.

Auch für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da es sich um einen sehr geringfügigen Flächenverbrauch handelt und die Neuversiegelung auf einer Fläche im direkten Nahbereich der Stallgebäude erfolgt.

Durch die Lage der beantragten baulichen Anlage zwischen den vorhandenen Stallgebäuden sowie in deren Nahbereich können erhebliche Umweltauswirkungen ebenso auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden. Ferner ist der Betrieb umfangreich zum weiteren Umfeld eingegrünt, sodass die baulichen Veränderungen nicht wahrnehmbar sind.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, weil das Bauvorhaben außerhalb des denkmalgeschützten Bereiches liegt. Es sind keine Baudenkmale vorhanden und Bodenfunde nicht zu erwarten.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Osnabrück**, den 31.08.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kuhnert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

**66**

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bab-07013-23

Baugrundstück: Badbergen, Holdorfer Chaussee 21  
Gemarkung: Grönloh  
Flur: 8  
Flurstück(e): 44/3

### Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Anbau eines Heizungsraumes und eines Hackschnitzzellagers

Geplant ist der Anbau eines Heizungsraumes und eines Hackschnitzzellagers als Erweiterung des Betriebes in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Grönloh, Flur 8, Flurstück 44/3. Auf dem Betrieb sind derzeit 1.124 Stallplätze für Sauen und Jungsauen genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.1 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Durch Anbau eines Heizungsraumes und eines Hackschnitzzellagers ist ein relevanter Anstieg der Emissionen nicht zu erwarten. Für das Vorhaben fällt ein geringfügiger Flächenverbrauch (ca. 16 m<sup>2</sup>) an. Dabei wird die vorhandene Vegetation überbaut. Bei der überplanten Fläche handelt es sich jedoch um teilweise unversiegelten Hofraum in direktem Anschluss an das Stallgebäude. Der Standort weist eine geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich eine geschützte Wallhecke sowie geschützte Biotop. Der Tierbestand wird nicht verändert, ein relevanter Anstieg der Emissionen ist durch die geplante Baumaßnahme nicht zu erwarten.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

67

### Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2

i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bip-08807-23  
Antragsteller: Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG  
Baugrundstück: Bippen, ~ ~  
Gemarkung: Vechtel Vechtel Vechtel Vechtel Vechtel  
Flur: 9 9 9 9 14  
Flurstück(e): 6 12 20 25 42

### Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31 k BImSchG

hier: Aussetzung der Schattenwurfabschaltung und Erhöhung des Schalleistungspegels der WEA des WP Swatte Poele

Die Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG plant die zeitlich befristete Ausnahme zur Aussetzung der Schattenwurfabschaltung gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 1 BImSchG an allen WEA sowie zur Erhöhung des Schalleistungspegels der WEA 7 und WEA 9 gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Windpark Swatte Poele. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um den Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schalleistungspegel der WEA 7 und WEA 9 jeweils von 105,1 dB(A) auf 106,1 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der Schallimmissionen an den Immissionsorten (IO) führt. Des Weiteren wird durch die Abweichung zugelassen, dass die Beschränkungen zur täglichen und jährlichen Schattenwurfbeschränkung von 30 min/Tag und 30 Std./Jahr entfällt und es somit zu weiteren Lichtimmissionen kommen kann.

Die Richtwerte entsprechend der TA Lärm für den Tageszeitraum werden weiterhin eingehalten. Für den Nachtzeitraum kann es an manchen IO zu Überschreitungen kommen. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist eine Erhöhung des Schalleistungspegels der Anlage um maximal 4 dB(A) zulässig. Bei diesem Vorhaben wird der Schalleistungspegel der WEA 7 und WEA 9 um jeweils 1,0 dB(A) erhöht und liegt somit innerhalb des Zulässigkeitsbereichs. Belästigender Schattenwurf entsteht bei Sonnenschein; zu beachten ist allerdings, dass die Sonne nicht immer im perfekten Winkel zu jedem betroffenen IO steht, sodass es nicht grundsätzlich bei Sonnenschein zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Da die Abweichung allerdings zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Osnabrück**, den 31.08.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kuhnert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

**68**

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft.

Aktenzeichen: 11-boh-07516-23  
Baugrundstück: Bohmte, Hinterfelde  
Gemarkung: Bohmte  
Flur: 40  
Flurstück(e): 83

#### **Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG**

Hier: Neubau einer Lagerhalle (BE16a), Umbau stillgelegter Mastbullenstall zur Lagerhalle (BE9) und Abbruch eines stillgelegten Mastbullenstalles (BE10) (Haupt-AZ.: 4231-2011)

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Lagerhalle (BE 16a), den Umbau eines stillgelegten Mastbullenstalles zur Lagerhalle (BE 9) und den Abbruch eines stillgelegten Mastbullenstalles (BE 19) in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Bohmte, Flur 40, Flurstück 83. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 23.07.2012 wurde dem Antragsteller die Errichtung und der Betrieb einer Stallanlage sowie die Umnutzung und Stilllegung vorhandener Stallanlagen als Erweiterung eines bestehenden Betriebes in der Gemeinde Bohmte genehmigt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung

hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Kurzfristig und zeitlich begrenzt entstehende Staub- und Lärmemissionen sind möglich. Durch die geplanten Maßnahmen werden sich die Emissionen aber nicht relevant erhöhen und somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation haben.

Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die Schutzziele des Naturschutzgebietes „Daschfeld“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Bohmter Heide“ werden durch die geplanten Maßnahmen nicht gefährdet. Auch auf die geschützten Landschaftsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens „beidseitige Baumbepflanzung am Bohmter Kanal“, der „Pastorengarten“ und die „Hunte zwischen Bad Essen und Bohmte“ sowie das Biotop „Nährstoffreiche Nasswiese“ können durch das geplante Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da die Immissionen und der Flächenverbrauch im Einwirkungsbereich nicht erhöht werden. Der Umbau des Stalles erfolgt auf bereits versiegelter Fläche. Zudem wird keine zusätzliche Versiegelung in Anspruch genommen.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, weil das Bauvorhaben außerhalb des denkmalgeschützten Bereiches liegt. Es sind daher keine Baudenkmale vorhanden und Bodenfunde nicht zu erwarten.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Osnabrück**, den 31.08.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kuhnert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

**69**

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mer-08934-23  
Baugrundstück: Merzen, ~ ~  
Gemarkung: Lechtrup Lechtrup Lechtrup Lechtrup  
Flur: 11 11 11 11  
Flurstück(e): 21/4 5 16/1 85/1

### Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k BImSchG

hier: Aussetzung der Schattenwurfabschaltzeiten an allen WEA und Erhöhung der Schalleistungspegel an den WEA 1 und 4 des Windparks Merzen

Die Antragstellerin plant die zeitlich befristete Aussetzung der Schattenwurfabschaltung gem. § 31k Abs. 1 Nr. 1 BImSchG an allen vier WEA sowie die Erhöhung des nächtlichen Schalleistungspegels gem. § 31k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG an den WEA 1 und 4 im Windpark Merzen. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schalleistungspegel der WEA 1 und 4 von 104,0 dB(A) auf 106,0 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der nächtlichen Schallimmissionen an den Immissionsorten führt. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG darf sich der Schallpegel einer Anlage um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöhen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Erhöhung von 2 dB(A) je WEA und ist somit zulässig.

Zudem entfallen durch die Änderung die Beschränkungen zur täglichen und jährlichen Schattenwurfbeschränkung von 30 min/Tag und 30 Std./Jahr und es somit kann es zu weiteren Lichtimmissionen an dem Immissionsorten kommen. Belästigender Schattenwurf entsteht bei Sonnenschein. Zu beachten ist allerdings, dass die Sonne nicht immer im perfekten Winkel zu jedem betroffenen Immissionsort steht, sodass es nicht grundsätzlich bei Sonnenschein zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Da die Abweichungen zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt sind, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kuhnert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

70

### Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-gla-08938-23  
Baugrundstück: Glandorf, ~  
Gemarkung: Averseförden  
Flur: 13  
Flurstück: 259/2

### Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k BImSchG

Aussetzung der Schattenwurfabschaltung an der WEA 3 des Windparks Glandorf

Die Antragstellerin plant eine zeitlich befristete Ausnahme zur Aussetzung der Schattenwurfabschaltung an der WEA 3 im Windpark Glandorf. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Da im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, war für das Vorhaben gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass die Beschränkungen zur täglichen und jährlichen Schattenwurfbeschränkung von 30 min/Tag und 30 Std./Jahr entfallen und es somit zu weiteren Lichtimmissionen an dem Immissionsorten (IO) kommen kann. Belästigender Schattenwurf entsteht bei Son-

nenschein. Zu beachten ist allerdings, dass die Sonne nicht immer im perfekten Winkel zu jedem betroffenen IO steht, sodass es nicht grundsätzlich bei Sonnenschein zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Da die Abweichung zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurücksteht.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kuhnert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

71

## Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Aktenzeichen: 11-gla-08937-23  
Antragsteller: Vierte Bürgerwind GmbH  
Baugrundstück: Glandorf, ~  
Gemarkung: Averfehrden Averfehrden Averfehrden Averfehrden  
Flur: 14 13 13 16  
Flurstück(e): 137,138 259/2 259/2 7

### Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k BImSchG

Aussetzung der Schattenwurfabschaltung an der WEA 1, 2 und 4 und Erhöhung des Schalleistungspegels an der WEA 1 des Windparks Glandorf

### Zusammenfassung der UVP-Vorprüfung

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen werden im Folgenden die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltbelastungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammengefasst.

Bei der Art des Vorhabens handelt es sich um eine zeitlich befristete Ausnahme zur Aussetzung der Schattenwurfabschaltung gem. § 31k Abs. 1 Nr. 1 BImSchG an der WEA 1, WEA 2 und WEA 4 sowie um eine Erhöhung des nächtlichen Schalleistungspegels gem. § 31k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG an der WEA 1 im Windpark Glandorf. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich. Vorhabenträgerin ist die Betreibergesellschaft Vierte Bürgerwind GmbH.

Da im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde,

war für das Vorhaben gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

### 1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen sind nach den Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) denkbar. Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der Merkmale des Vorhabens und des Standortes des Vorhabens zu beurteilen. Dabei sind insbesondere die Art und das Ausmaß, die Schwere und die Komplexität, die Wahrscheinlichkeit, der voraussichtliche Zeitpunkt (sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit), das Zusammenwirken der Auswirkungen, sowie die Möglichkeit diese wirksam zu vermindern, zu betrachten.

### 2. Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

#### **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten.

Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass die Beschränkungen zur täglichen und jährlichen Schattenwurfbeschränkung von 30 min/Tag und 30 Std./Jahr entfallen und es somit zu weiteren Lichtimmissionen an dem Immissionsorten (IO) kommen kann. Des Weiteren wird durch die Abweichung zugelassen, dass sich der nächtliche Schalleistungspegel der WEA 1 von 105,0 dB(A) auf 105,7 dB(A) erhöhen, sodass es insgesamt zu einem leichten Anstieg der Schallimmissionen an den IO kommt.

Die Richtwerte entsprechend der TA Lärm für den Tageszeitraum (hier 60 dB(A) für IO im Außenbereich) werden weiterhin eingehalten. Für den Nachtzeitraum kann es an manchen IO zu Überschreitungen kommen. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 ist eine Erhöhung des Schallpegels der Anlage um maximal 4 dB(A) zulässig. Bei diesem Vorhaben wird nur der Schalleistungspegel der WEA 1 um 0,7 dB(A) erhöht und liegt somit innerhalb des Zulässigkeitsbereichs. Belästigender Schattenwurf entsteht bei Sonnenschein. Zu beachten ist allerdings, dass die Sonne nicht immer im perfekten Winkel zu jedem betroffenen IO steht, sodass es nicht grundsätzlich bei Sonnenschein zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Da die Abweichung zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurücksteht.

#### **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Störwirkung von WEA wird der Silhouettenwirkung und dem Schlagschatten zugeschrieben. Da diese Wirkungen jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen ursprünglichen im Genehmigungsverfahren bewältigt wurden, entsteht durch die o.g. Änderung keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Tiere.

Auch auf die übrigen genannten Schutzgüter hat die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen.



### **Schutzgut Fläche**

Durch die Änderung entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

### **Schutzgut Boden**

Durch die Änderung entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

### **Schutzgut Wasser**

Durch die Änderung entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

### **Schutzgüter Klima und Luft**

Durch die Änderung entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

### **Schutzgut Landschaft**

Durch die Änderung entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Durch die Änderung entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

### **Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht zu erkennen.

## 3. Ergebnis

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Änderung des Vorhabens zu erwarten sind.

Osnabrück, 16.08.2023

Fachdienst Planen und Bauen  
Immissionsschutz  
Kuhnert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

72

## **Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes Bramsche-Gartenstadt der Stadtwerke Bramsche - Wasserschutzgebiet Bramsche -**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie §§ 91 Abs. 1 und 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück die folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Anlass / Geltungsbereich**

(1) Für die Brunnen des Wasserwerkes Bramsche-Gartenstadt der Stadtwerke Bramsche wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

(2) Die Brunnen befinden sich auf den Grundstücken der Stadt Bramsche

Brunnen 1: Gemarkung Bramsche, Flur 2, Flurstück 50/209

Brunnen 2: Gemarkung Bramsche, Flur 7, Flurstück 11/128

Brunnen 3: Gemarkung Bramsche, Flur 7, Flurstück 11/128

Brunnen 4: Gemarkung Bramsche, Flur 7, Flurstück 11/128

Brunnen 7: Gemarkung Bramsche, Flur 7, Flurstück 11/128

Brunnen 9: Gemarkung Bramsche, Flur 2, Flurstück 50/209

Brunnen 10: Gemarkung Bramsche, Flur 7, Flurstück 11/128

Brunnen 12: Gemarkung Bramsche, Flur 2, Flurstück 50/209

Brunnen 13: Gemarkung Bramsche, Flur 2, Flurstück 50/209

Brunnen 14: Gemarkung Bramsche, Flur 2, Flurstück 50/209

Brunnen 15: Gemarkung Bramsche, Flur 2, Flurstück 50/209

Brunnen 16: Gemarkung Bramsche, Flur 7, Flurstück 11/128

und werden von den Stadtwerken Bramsche als Wassergewinnungsanlagen zur öffentlichen Wasserversorgung betrieben.

(3) Begünstigter im Sinne des WHG sind die Stadtwerke Bramsche mit Sitz in Bramsche bzw. deren Rechtsnachfolger.

## **§ 2 Schutzgebiet**

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich)
- II (engere Schutzzone)
- III A (weitere Schutzzone A)
- III B1 (weitere Schutzzone B1)
- III B2 (weitere Schutzzone B2 – Oberirdisches Einzugsgebiet der Gräben)

## **§ 3 Grenzen der Schutzzonen**

(1) Das Wasserschutzgebiet Bramsche liegt im Landkreis Osnabrück, Stadt Bramsche, in den Gemarkungen Bramsche, Pente und Schleptrup. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die genauen Grenzen der Schutzgebietszonen ergeben sich aus der Karte Zone I im Maßstab 1: 2.500 (Detailkarte 1) sowie der Karte Zone II und III im Maßstab 1: 5.000 (Detailkarte 2). Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Veröffentlichung der Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 sowie im Maßstab 1: 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:

- Stadt Bramsche, Hasestraße 11, 49565 Bramsche
- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

(3) Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Schutzzonen I umfassen jeweils den Bereich in einem Radius von 10 m um die einzelnen Brunnenfassungen.
- (6) Die engere Schutzzone II und die weiteren Schutzzonen III A und III B1 sowie III B2 sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

#### **§ 4**

##### **Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I**

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) zur Pflege der Vegetation,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in den Schutzzonen I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (4) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

#### **§ 5**

##### **Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III**

In den Schutzzonen II, III A, III B1 und III B2 des Wasserschutzgebietes sind die Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Anlage 2 dieser Verordnung verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig (–) aufgrund dieser Verordnung. Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 6**

##### **Anforderungen an die Düngung**

- (1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und –menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.

- (2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach § 4 Düngeverordnung (DüV) zu ermitteln. Der ermittelte Düngbedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.
- (3) Wenn im Vorjahr die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres (fördermengenunabhängiges arithmetisches Mittel von mindestens 4 Quartalsmessungen durch ein akkreditiertes Labor gemäß NLGA-Landesliste) einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung (N) wie folgt durchzuführen:

- Mais: Reduzierung der N-Düngung um mindestens 20 % gegenüber dem gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngbedarf.
- Alle anderen Früchte außer Grünland: Reduzierung der N-Düngung um mindestens 10 % gegenüber dem gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngbedarf.
- Weizen: Verzicht auf die Ährengabe.

Verbot der Aufbringung von mehr als 120 kg/ha Gesamtstickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen.

Mindestens 50 %-ige Anrechnung der Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht auf den gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngbedarf der Folgefrucht.

Die Feststellung zur Überschreitung und Unterschreitung der Nitratkonzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese in der Stadt Bramsche ortsüblich bekannt.

- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen im Sinne von § 8 Abs. 7 der Verordnung eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde gegenüber dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wird.

#### **§ 7**

##### **Aufzeichnungen und Kontrolle**

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit neben den Verpflichtungen aufgrund § 10 DüV zusätzlich die durchgeführte Stickstoff- und Phosphatdüngung aufzuzeichnen. Zu den zusätzlich aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit Datum der Düngung, Art und Menge/ha des Düngemittels sowie pflanzenverfügbare Menge/ha der Stickstoff- und Phosphatdüngung.

Außerdem sind pro Schlag die Pflanzenschutzmittelanwendungen mit Bezeichnung des Mittels, dem Zeitpunkt der Verwendung und die verwendete Menge gemäß EG-Verordnung Nr. 1107/2009 aufzuzeichnen.

- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und

Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

- (3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde hat die oder der nach Abs. 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach Abs. 1 dieser Verordnung und nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitrat-Gehalt durch Nmin-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

## **§ 8 Genehmigungen**

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Eine besondere Genehmigung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Die zuständige untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären.

Die zuständige untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu

nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

- (7) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich der Land- und Forstbewirtschaftung, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (grundwasserschützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
  - a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
  - b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
  - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) geeignet unterrichtet wird und
  - d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen von § 11 Abs. 1 der Verordnung bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen unteren Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen unteren Wasserbehörde zu grundwasserschützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei sind die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (7) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 13 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Verordnung ein.

## **§ 9 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 kann die zuständige untere Wasserbehörde

auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

Die Möglichkeit, eine Befreiung vom Verbot zu erteilen, ist nur im Einzelfall möglich.

- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 hat die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz.

**§ 10  
Bestehende Anlagen, Bestandsschutz**

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 WHG), sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

**§ 11  
Duldungspflicht**

- (1) Die Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der unteren Wasserbehörde und der von ihr ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in den §§ 4 und 5 der Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.).
- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

**§ 12  
Entschädigung und Ausgleichsleistungen**

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum eines Beteiligten unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat der Begünstigte dafür nach § 52 Abs. 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 96 bis 99 WHG von der unteren Wasserbehörde festgesetzt, wenn zwischen dem Begünstigten und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

- (2) Eine Ausgleichszahlung nach §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG i. V. m. § 93 NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 5 der Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, sofern keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.
- (3) Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind die Stadtwerke Bramsche bzw. deren Rechtsnachfolger.

**§ 13  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 4 und § 5 zuwiderhandelt,
  - b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 6 Abs. 1 und 2 zuführt,
  - c) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 11 nicht duldet,
  - d) entgegen § 7 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
  - e) entgegen § 7 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
  - f) entgegen § 7 Abs. 3 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben d) bis f) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, 14.07.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Anne-Katrin Kebschull

Anlage 2 (zu § 5)

Abwasser	Schutzzone			
	II	III A	III B1	III B2
<b>1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund</b>				
1.1 Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v	v
1.2 Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone	v	v	v	v
Ausgenommen:				
1.2.1 häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g	-
1.2.2 von Dach-, Hof oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	v	-	-	-
1.3 Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v	v	v
Ausgenommen:				
1.3.1 häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g	-
1.3.2 von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z.B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g	g	-
1.3.3 von Dachflächen sowie von Hof- und Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließendes Niederschlagswasser	g	-	-	-

		Schutzzone			
		II	III A	III B1	III B2
<b>2.</b>	<b>Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen</b>				
2.1	Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v	v	v
2.2	Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g	g	g
2.3	Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g	g	-
	Ausgenommen:				
2.4	Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	-	-	-
<b>3.</b>	<b>Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	Ausgenommen:				
3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen oder Abwasser aus genehmigten Kläranlagen	v	g	g	g
3.2	Abwasser aus Regenwasserkanalisationen	g	g	g	g
3.3	Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs	g	-	-	-
<b>4.</b>	<b>Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben</b>	<b>v</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>g</b>
	Ausgenommen:				
4.1	Bauen oder Erweitern von Kleinkläranlagen	v	g	g	g
4.2	Bauen oder Erweitern von abflusslosen Sammelgruben	v	v	g	g
<b>5.</b>	<b>Verregnen oder Ausbringen von Abwasser</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	Ausgenommen:				
5.1	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	-	-	-	-
<b>Landbewirtschaftung</b>					
<b>6.</b>	<b>Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind				
<b>7.</b>	<b>Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	ausgenommen Komposte in privaten Hausgärten				
<b>8.</b>	<b>Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
<b>9.</b>	<b>Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z.B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von flüssigen gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse</b>				
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)				
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung: bis zum 28.02.	v	v	v	v
9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31.03.	v	v	v	v
	Ausgenommen:				
	Aufbringen von festem Kompost bis zum 28.02.				
9.1.1.3	jedoch zu Zwischenfrucht, einjährigem Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September sofern ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	-	-	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-	-	-
9.2	auf Grünland und mehrjährigem Ackergras				
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v	v
<b>10.</b>	<b>Aufbringen von Festmist von Huf- und Klauentieren sowie von festen gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV</b>				
10.1	auf Acker (außer mehrjährigem Ackergras) oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen				
10.1.1	in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar	v	v	v	v
10.1.2	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Oktober	v	g	g	-
10.1.3	jedoch zu Zwischenfrucht, einjährigem Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September sofern ein Düngbedarf nachgewiesen wurde	v	-	-	-
10.1.4	in der übrigen Zeit	v	-	-	-
10.2	auf Grünland und mehrjährigem Ackergras				
10.2.1	vom 01. November bis 31. Januar des Folgejahres	v	v	v	v
10.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v	v

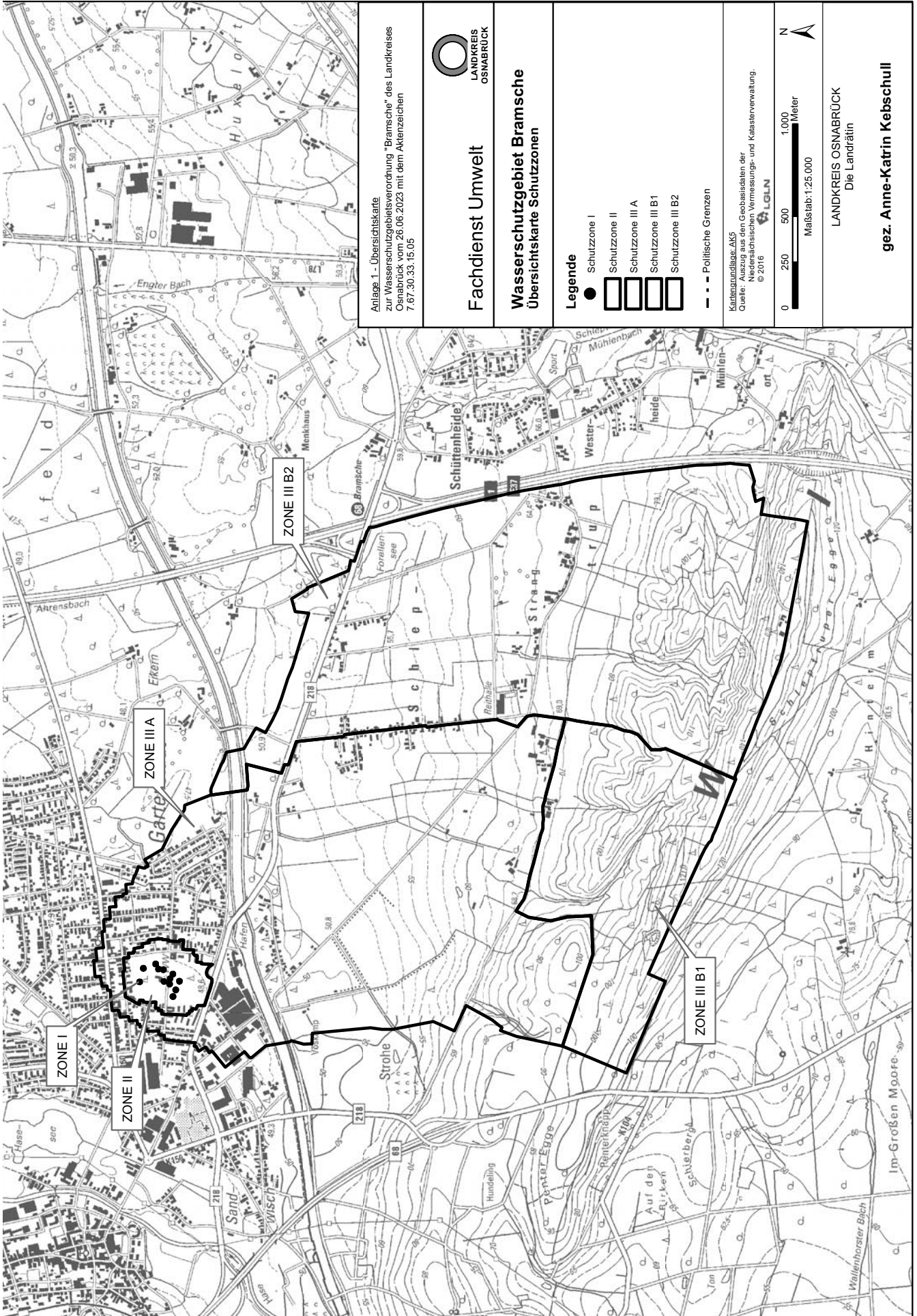
		Schutzzone			
		II	III A	III B1	III B2
<b>11.</b>	<b>Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Gesamtstickstoff (nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten) aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
11.1	Bei Überschreitung der unter § 6 Abs. 3 genannten Nitratgehalte im Rohwasser der Förderbrunnen, ist die Stickstoffdüngung wie folgt durchzuführen:				
	Aufbringen von mehr als 120 kg/ha Gesamtstickstoff (nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten) aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen.	v	v	v	v
<b>12.</b>	<b>Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern</b>				
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)				
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v	v
12.1.2	jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28.02.	v	v	v	v
12.1.3	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31.03.	v	v	v	v
12.1.4	jedoch zu Zwischenfrucht, einjährigem Ackergras, Feldgemüse oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngbedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 60 kg/ha, Gesamtstickstoff ausgebracht werden dürfen.	-	-	-	-
12.1.5	in der übrigen Zeit	-	-	-	-
12.2	auf Grünland und mehrjährigem Ackergras bis zum Erreichen des Düngedarfs				
12.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar	v	v	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-	-	-
12.3	auf Forstflächen, Brachen	v	v	v	v
12.4	sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g	g	-
<b>13.</b>	<b>Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung</b>				
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v	v	v
	Ausnahmen:				
13.2.1	Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschfähigkeit des Sickerwassers von weniger als 1,0 (gemäß Nds. Bodeninformationssystem NIBIS)	v	g	g	-
13.2.2	Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer Freiwilligen Vereinbarung in Grünland umgewandelt wurde	g	g	g	-
<b>14.</b>	<b>Grünlanderneuern ohne Nutzungsänderung</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>-</b>
	Ausgenommen: Umbruchlose Verfahren	-	-	-	-
<b>15.</b>	<b>Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung</b>				
15.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen (keine Paddocks)	v	v	v	g
15.2	Beweidung bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	g	-
15.3	Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-	-	-
<b>16.</b>	<b>Betreiben von Winterweiden</b>				
16.1	mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha im Zeitraum 01.11. bis 31.03. oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v	v	g
16.2	Sonstige Winterweiden	v	g	g	-
<b>17.</b>	<b>Anbauen von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Backweizen</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>-</b>
<b>18.</b>	<b>Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	Ausgenommen:				
18.1	Bearbeiten von Böden mit Tongehalten > 25 %	g	g	g	-
<b>19.</b>	<b>Anbauen von Sonderkulturen</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>-</b>
	Ausgenommen:				
19.1	Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-	-	-
<b>20.</b>	<b>Umgang mit Brachen</b>				
20.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v	v	v
20.2	Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v	v	v
	Ausgenommen:				
20.2.1	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	g	g	g	-
20.3	in der übrigen Zeit	g	g	g	-
<b>21.</b>	<b>Wald</b>				
21.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung				
21.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v	v	v
21.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g	g	-
21.2	Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g	g	-

		Schutzzone			
		II	III A	III B1	III B2
<b>22.</b>	<b>Lagern von organischen Düngern</b>				
22.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z.B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)				
22.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen, oder nicht baugenehmigten Behältern	v	v	v	v
22.1.2	in baugenehmigten einwandigen Behältern mit Leckageerkennung oder mehrwandigen Behältern	v	g	g	-
22.1.3	in baugenehmigten einwandigen Behältern ohne Leckageerkennung	v	v	v	v
22.1.4	in Erdbecken	v	v	v	v
22.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z.B. Miste, Komposte)				
22.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v	v	v
22.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung	v	v	v	v
22.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung ohne Leckererkennung und Sickerwasserabfuhr	v	v	v	v
22.2.4	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung mit Leckererkennung und Sickerwasserabfuhr	v	-	-	-
	Ausgenommen:				
22.2.5	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-	-
<b>23.</b>	<b>Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z.B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	Ausgenommen:				
23.1	Bereitstellen von Festmist > 25 % TS oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	v	g	g	-
23.2	Bereitstellen von Geflügelmisten und Geflügelkot > 25 % TS im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	v	g	g	-
23.3	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-	-
<b>24.</b>	<b>Lagern von Silagen</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	Ausgenommen:				
24.1	als Feldmiere mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	g	g	-
24.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und einwandiger Auffangvorrichtung für Silagesäfte mit Leckererkennung oder mehrwandiger Auffangvorrichtung	v	-	-	-
24.3	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur nächsten Fassungsanlage	-	-	-	-
<b>25.</b>	<b>Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>-</b>
<b>26.</b>	<b>Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	deren Wirkstoffe oder deren relevante Metaboliten nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l oder deren nicht relevante Metaboliten in einer Konzentration über dem jeweiligen gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) je Einzelsubstanz im Rohwasser der/ einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die Untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich in den betroffenen Gemeinden bekannt.				
<b>27.</b>	<b>Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetztem Anwendungsgebiet</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	Ausgenommen:				
27.1	Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	g	g	g	-
<b>28.</b>	<b>Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>					
<b>29.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältern, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist. *)				
	*) Ausgenommen:				
	Der Umgang im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie JGS-Produkten **). Dieser ist in den Schutzbestimmungen Nr. 8 – 12 sowie 22 – 28 geregelt.				
	** Zu Anlagen zum Umgang mit JGS Produkten (Jauche, Gülle, Silage) sind die Schutzbestimmungen Nr. 41. und 42. zu beachten.				
<b>30.</b>	<b>Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	Ausgenommen:				
30.1	Anlagen, die den Regelungen der AwSV entsprechen	v	-	-	-

		Schutzzone			
		II	III A	III B1	III B2
<b>31.</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge</b>	<b>v</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
	Ausgenommen: Anliegerverkehr				
<b>32.</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen.</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
<b>33.</b>	<b>Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
<b>34.</b>	<b>Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost</b>				
34.1	Deponien	v	v	v	v
34.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	v	v
34.3	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	g	g
	Ausgenommen:				
34.4	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g	-
<b>35.</b>	<b>Betreiben von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost</b>	<b>v</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>g</b>
<b>36.</b>	<b>Kompostierung</b>				
36.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g	g	-
36.2	Betreiben von Grünutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	g	-	-	-
36.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-	-	-
<b>37.</b>	<b>Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	Ausgenommen:				
37.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes				
37.1.1	soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte nicht ausgeschlossen ist	v	v	v	v
37.1.2	in sonstigen Fällen	g	g	g	-
<b>38.</b>	<b>Altlasten</b>				
38.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sanierungsmaßnahmen	g	g	g	-
38.2	Auf- oder Einbringen einschließlich Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g	g	-
<b>Bau- und Sondernutzungen</b>					
<b>39.</b>	<b>Ausweisen von Baugebieten</b>	<b>v</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>g</b>
<b>40.</b>	<b>Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen</b>				
40.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	v	v
40.2	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g	g	g
	Ausgenommen:				
40.2.1	Wohngebäude oder sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-	-	-
40.2.2	unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden	g	-	-	-
<b>41.</b>	<b>Errichten oder Erweitern von einwandigen Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost</b>				
41.1	ohne Leckererkennung oder als Erdbecken	v	v	v	v
41.2	mit Leckererkennung	v	g	g	-
<b>42.</b>	<b>Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	Ausgenommen:				
42.1	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser mit Leckererkennung	v	g	g	-
<b>43.</b>	<b>Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen</b>				
43.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	v	v
43.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g	g	g
	Ausgenommen:				
43.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g	g

		Schutzzone			
		II	III A	III B1	III B2
<b>44. Bergbau</b>					
44.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschließlich Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringen von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlungen), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v	v	v
	Ausgenommen:				
44.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z.B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g	g	g
44.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen, bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g	g	-
44.1.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	g	g	-
<b>45. Verkehrsflächen</b>					
45.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v	v	v
	Ausgenommen:				
45.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag)	v	g	g	g
45.1.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g	g	g
45.1.3	Neu-, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen	g	-	-	-
<b>46. Bahnanlagen</b>					
	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v	v
	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnliesen oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g	g	g
	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln *)	g	-	-	-
	*) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gelten die Schutzbestimmungen Nr. 26, 27 und 28				
<b>47. Luftverkehr</b>					
47.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschließlich Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder Notabwurfplätzen	v	v	v	v
47.2	Erneuern oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	g	g	g
47.3	Errichten von Landeplätzen	v	g	g	g
<b>48. Verwenden/ Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen</b>					
	z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau	v	v	v	v
<b>49. Energieversorgung</b>					
49.1	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen				
49.1.1	unterirdisch	v	g	g	-
49.1.2	oberirdisch	g	-	-	-
49.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellen von Transformatoren	v	g	g	g
<b>50. Streitkräfte und Katastrophenschutz</b>					
50.1	Bauen oder wesentliches Ändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	v	v
50.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v	v	v
50.3	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g	g	g
<b>51. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen</b>					
51.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v	v	g
	Ausgenommen:				
51.1.1	Bauen oder Erweitern von Golfplätzen	v	v	g	g
51.1.2	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g	g	g
51.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	g	g	g
	Ausgenommen:				
51.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen	g	g	g	g
51.3	Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	g	g	-
51.4	Durchführung von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v	v	v
51.5	Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Märkten, Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g	g	g

		Schutzzone			
		II	III A	III B1	III B2
<b>52. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten</b>		v	g	g	g
<b>53. Friedhöfe</b>					
53.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v	g	g
53.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g	g	g
53.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g	-	-
53.4	Betreiben bestehender Friedhöfe	g	g	-	-
53.5	Betreiben bestehender Bestattungswälder	g	-	-	-
<b>54. Gewässer</b>					
54.1	Gewässer ausbauen und neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g	g	g
54.2	Grund- und Sohlräumung in Gewässern	g	g	-	-
<b>55. Dränen</b>					
55.1	Anlegen von Dränen	v	g	g	g
55.2	Erneuern bestehender Dräne	g	-	-	-
<b>56. Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)</b>					
56.1	als ungedichtete Anlagen	v	v	g	g
56.2	als gedichtete Anlagen	v	g	g	g
<b>57. Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen</b>					
		v	g	g	-
<b>58. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren</b>					
		v	v	v	v
<b>59. Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)</b>					
		v	g	g	g
<b>60. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung</b>					
		v	v	v	v
	Ausgenommen:				
	Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-	-	-
<b>Bodeneingriffe</b>					
<b>61. Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind</b>					
	(z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)*	v	g	g	-
	*) Darüber hinausgehende Erdaufschlüsse sind in Nr. 62 geregelt				
<b>62. Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden</b>					
62.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v	g	g
62.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g	g	-
<b>63. Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen</b>					
	Ausgenommen:				
	mit mineralischen Bodenmaterialien, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes	v	g	g	-
<b>64. Sprengungen außerhalb des Bergrechts</b>					
		v	v	v	-
<b>65. Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt</b>					
65.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z.B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen	v	g	g	-
	Ausgenommen:				
65.2	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inklusive Messstellen	g	g	-	-
65.3	Bohrungen für Erdwärmenutzung richten sich ausschließlich nach Schutzbestimmung Nr. 66				
<b>66. Erdwärmenutzung</b>					
66.1	Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	v	v	g	g
66.2	Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	v	g	g	g
66.3	Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	v	v	g	g
	Ausgenommen:				
66.3.1	Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	v	g	g	g



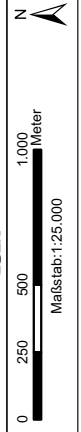
Anlage 1 - Übersichtskarte  
zur Wasserschutzgebietsverordnung "Bramsche" des Landkreises  
Osnabrück vom 26.06.2023 mit dem Aktenzeichen  
7.87.30.33.15.05



**Fachdienst Umwelt**  
**Wasserschutzgebiet Bramsche**  
**Übersichtskarte Schutzzone**

- Legende**
- Schutzzone I
  - Schutzzone II
  - Schutzzone III A
  - Schutzzone III B1
  - Schutzzone III B2
  - - - Politische Grenzen

Kartogrundlage: AK5  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niederländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2016



LANDKREIS OSNABRÜCK  
Die Landrätin  
**gez. Anne-Katrin Kebschull**

(Maßstab verkleinert)



208

**1. Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung  
der Gemeinde Hilter a.T.W.  
vom 05.11.2020  
Friedhofsgebührensatzung**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4  
Gebühren für Grabstellen**

Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Erwerb eines Nutzungsrechtes  
für ein Reihengrabstelle für Personen  
ab 7 Jahre 600,- €/Grabstelle

Die Nummern 13 und 14 werden wie folgt ergänzt:

13. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnengräbern im Kolumbarium betragen für die Dauer von 20 Jahren:
- a. Urneneinzelfach  
inkl. Gravur und Verschlussblende 1.773,87 €
  - b. Doppelurnenfach  
inkl. Gravur und Verschlussblende  
(Erstbestattung) 2.133,94 €
  - c. Doppelurnenfach inkl. Gravur  
(Zweitbestattung) 1.064,49 €
14. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Doppelurnenfach im Kolumbarium entsprechend Nr. 13 b.  
106,- € / Urne / Jahr

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hilter a.T.W., den 29.06.2023

(Siegel) **Gemeinde Hilter a.T.W.**  
Schewski  
Bürgermeister

209

**Bekanntmachung  
Abschlussprüfung der Stadtwerke Georgsmarienhütte  
Eigenbetrieb Abwasser für das Geschäftsjahr 2022**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022, wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim & Stuible Treubereiter GmbH mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

**Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich. Bramsche, 04. Juli 2023

**Rechnungsprüfungsamt  
Der Stadt Bramsche**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 22.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Abwasser mit einem Jahresüberschuss von 868.849,47 € (Vorjahr 657.238,43€) und der Lagebericht wird festgestellt.
- Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:
  - o Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen 790.001,93 €
  - o Vortrag auf neue Rechnung für die Niederschlagswasserbeseitigung 3.008,28 €
  - o Vortrag auf neue Rechnung für die Biogasanlage 75.839,26 €
- Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

**Auslegung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.09.2023 bis einschließlich 15.09.2023 zur Einsichtnahme im Betriebsgebäude der Stadtwerke Georgsmarienhütte, Malberger Str. 13, Zimmer E 01, 49124 Georgsmarienhütte öffentlich aus.

**Die Betriebsleitung**  
Jörg Dorroch

210

**Satzung  
der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück,  
zur Festlegung von Schulbezirken  
für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen  
im Sekundarbereich I in Trägerschaft der  
Gemeinde Wallenhorst vom 04.07.2023**

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Ge-

meinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Gegenstand**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundschulen und weiterführenden Schulen im Sekundarbereich I in Trägerschaft der Gemeinde Wallenhorst ab dem Schuljahr 2024/2025.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Schulen werden die Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

## **§ 2**

### **Schulbezirke für die Grundschulen**

- (1) Die Schulbezirke der Grundschulen sind in der Anlage I graphisch dargestellt.
- (2) Der Schulbezirk für die Erich-Kästner-Schule umfasst den Ortsteil Hollage mit Ausnahme des Wohngebiets südlich der „Hollager Straße“ zwischen der Einmündung der Straße „Hermann-Löns-Weg“ und der Ortsgrenze Wallenhorst, südlich der Bebauung an der „Uhlandstraße“ und östlich der Straße „Fürstenauer Weg“.
- (3) Der Schulbezirk für die Johannisschule umfasst das Wohngebiet südlich der „Hollager Straße“ zwischen der Einmündung der Straße „Hermann-Löns-Weg“ und der Ortsgrenze Wallenhorst, östlich der Straße „Am Ostenholz“, südlich der „Talstraße“ zwischen den Einmündungen „Am Ostenholz“ und „Wiesenstraße“ und östlich der „Wiesenstraße“, jedoch mit Ausnahme der „Wiesenstraße“. Im Osten wird der Schulbezirk durch die Ortsgrenze Wallenhorst begrenzt.
- (4) Der Schulbezirk der Grundschule Lechtingen umfasst den Bereich südlich der Autobahn A1, südlich der Landesstraße 109, westlich und nördlich der Bebauung an der „Mühlenstraße“ und westlich der Bundesstraße 68.
- (5) Der Schulbezirk der St. Bernhard-Schule Rulle umfasst den Ortsteil Rulle sowie das Grundstück „Haster Berg 2“.
- (6) Der Schulbezirk der Katharinaschule umfasst den Ortsteil Wallenhorst mit Ausnahme des Bereichs südöstlich der Autobahn A1.
- (7) Der Bereich südlich der Bebauung an der Uhlandstraße, östlich der Straße „Fürstenauer Weg“, nördlich der Autobahn A1 und westlich des Schulbezirks der Johannisschule bildet einen gemeinsamen Schulbezirk West. Die Erziehungsberechtigten haben das Wahlrecht, ihre schulpflichtigen Kinder an der Erich-Kästner-Schule oder der Johannisschule beschulen zu lassen.
- (8) Der Bereich östlich der Bundesstraße 68, südlich und östlich der Bebauung der Straße „Mühlenstraße“ südlich der Landesstraße 109, westlich des Ortsteils Rulle und dem Grundstück „Haster Berg 2“ bilden einen gemeinsamen Schulbezirk Ost. Die Erziehungsberechtigten haben das Wahlrecht, ihre schulpflichtigen Kinder an der Grundschule Lechtingen oder der St. Bernhard-Schule beschulen zu lassen.
- (9) Der Bereich nördlich der Landesstraße 109 und östlich

der Autobahn A1 bildet einen gemeinsamen Schulbezirk Nord. Die Erziehungsberechtigten haben das Wahlrecht, ihre schulpflichtigen Kinder an der Katharinaschule oder der Grundschule Lechtingen beschulen zu lassen.

## **§ 3**

### **Schulbezirk für die Alexanderschule Wallenhorst**

Der Schulbezirk für die Alexanderschule Wallenhorst ist das Gemeindegebiet von Wallenhorst.

## **§ 4**

### **Schulbezirk für die Realschule Wallenhorst**

Der Schulbezirk für die Realschule Wallenhorst ist das Gemeindegebiet von Wallenhorst.

## **§ 5**

### **Übergangsregelung**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine Schule außerhalb des vorgegebenen Schulbezirks besuchen, dürfen dort bis zum Abschluss verbleiben.
- (2) Besucht eine Schülerin/ein Schüler eine unter Absatz 1 erfasste andere Schule, so gilt § 5 Abs. 1 auch für ein einzuschulendes Geschwisterkind.

## **§ 6**

### **Anlagen**

Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

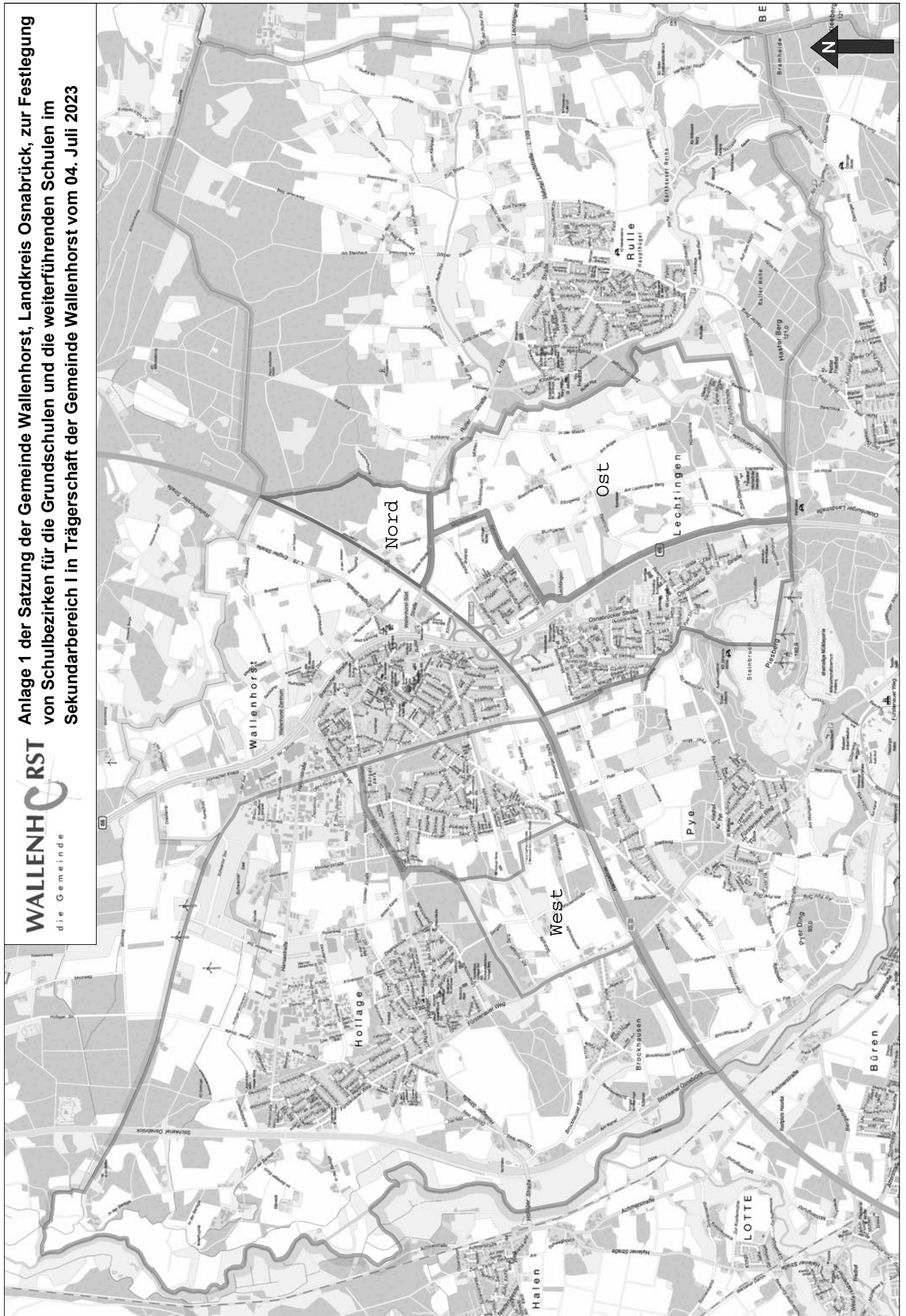
## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wallenhorst, den 04.07.2023

Otto Steinkamp  
Bürgermeister



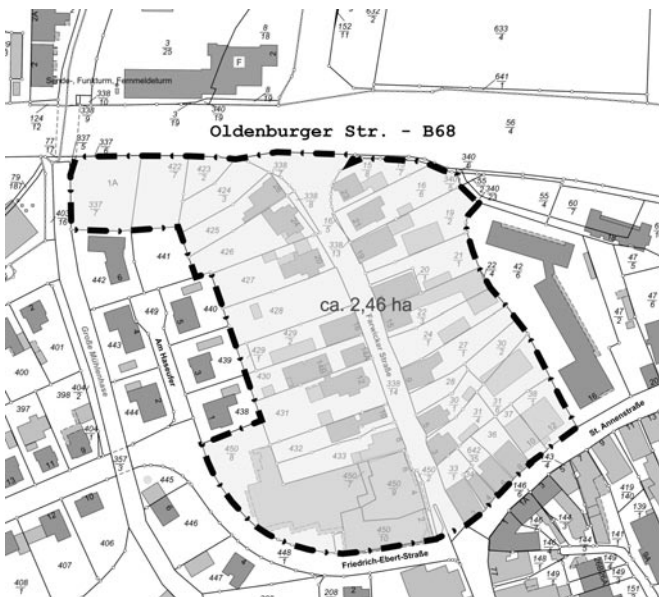
**Satzung  
über eine Veränderungssperre  
in der Stadt Quakenbrück  
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 82 „Farwicker Straße“**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung der Verkündung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 07.08.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Farwicker Str.“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,46 ha und wird folgendermaßen begrenzt: Im Norden durch die "Oldenburger Str. - B68", im Osten durch das Grundstück St. Annenstr. 16, im Süden durch die "St. Annenstr." sowie die "Friedrich-Ebert Str." sowie im Westen durch die östlichen Grundstücke Am Haseufer 1-7 sowie im weiteren Verlauf durch das Gewässer "Große Mühlenhase". Die konkrete Gebietsabgrenzung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Anpassung der Art sowie des Maßes der baulichen Nutzung und die Neufestlegung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche. Zudem ist auch die Einarbeitung der vom Stadtrat festgelegten Standardfestsetzungen für Bauleitplanungen bezüglich ökologischer, energetischer und wassertechnischer Vorgaben vorgesehen. Hierbei werden die bisherigen Festsetzungen der für diesen Geltungsbereich bereits bestehenden B.-Pläne Nr. 42 "Innenstadt" u. Nr. 43 "Friedrich-Ebert-Str." inkl. der jeweiligen Änderungen durch die Festsetzungen des zukünftigen B.-Planes Nr. 82 "Farwicker Str." ersetzt.

Im unter § 1 bezeichneten Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungssperren nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Quakenbrück, 07.08.2023**

**Stadt Quakenbrück**  
(Siegel)

Bürgel  
Stadtdirektor

Tsolak  
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

**212**

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2022  
der Gemeindewerke Bissendorf GmbH**

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 28.03.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers**

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf GmbH entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

**Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück, 26.04.2023**

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i.A. Ralf Lauxtermann

(Siegel)

1. Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Bissendorf GmbH hat am 29.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Lagebericht werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2022 in der Höhe von 186.345,37 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindegewerke Bissendorf GmbH für das Geschäftsjahr 2022, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.09.2023 – 11.09.2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

**Bissendorf, 15.08.2023**

**Gemeindegewerke Bissendorf GmbH**  
Die Geschäftsführerin  
Susan Schröder

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

**213**

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2022  
der Gemeindegewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG**

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Lagebericht der Gemeindegewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 09.02.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers**

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindegewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

**Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück, 13.04.2023**

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i.A. Annegret Lülff

(Siegel)

1. Die Gesellschafter der Gemeindegewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG haben in schriftlichen Beschlussfassungen vom 29./30.06.2023 und 10./11.08.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

Der geschäftsführenden Komplementärin und der die Komplementärin vertretende Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2022 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.

Es wird zugestimmt, dass der in der Bilanz der Gemeindegewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 613.736,40 € gem. gesellschaftsvertraglicher Regelung auf den Kapitalkonten des jeweiligen Kommanditisten verbucht wird.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindegewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2022, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.09.2023 – 11.09.2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

**Bissendorf, 15.08.2023**

**Gemeindegewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG**  
Ludger Flohre / Susan Schröder  
Gemeindegewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH  
Geschäftsführung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

**214**

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2022  
der Gemeindegewerke Bissendorf Netze  
Verwaltungs-GmbH**

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Lagebericht der Gemeindegewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 24.03.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers**

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindegewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH Komplementärgesellschaft entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

bilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

### **Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück, 13.04.2023**

#### **Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück**

(Siegel)

i.A. Ralf Lauxtermann

1. Die Gesellschafter der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH haben in schriftlichen Beschlussfassungen vom 29./30.06.2023 und 10./11.08.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresüberschuss und ein etwaiger Gewinnvortrag werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2022, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.09.2023 – 11.09.2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

**Bissendorf, 15.08.2023**

**Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH**  
Ludger Flohre / Susan Schröder  
Geschäftsführung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

**215**

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Bippen Nord-West II“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der Gemeinde Bippen gem. § 10 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 34 „Bippen Nord-West II“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung mit Umweltbericht und weiteren An-

lagen als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Bippen. Es wird von der Gemeindestraße „Zum Hohen Esch“ aus erschlossen und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 „Bippen Nord-West II“ ist Teil der Gemarkung Bippen, Flur 1 und umfasst die Flurstücke, 382/112, 254/3, 115/1, 117/1 und in Teilen das Flurstück 107/1.

Das Plangebiet bildet den zweiten Bauabschnitt der geplanten Wohnsiedlungserweiterung „Bippen Nord-West“. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,38 ha. Das im Jahr 2014 durch das Büro IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG aus Wallenhorst erarbeitete städtebauliche Gesamtkonzept ist Grundlage für die städtebauliche Entwicklung dieses ca. 12,30 ha großen Gesamtbereichs und die Aufstellung einzelner Bebauungspläne

Die Gemeinde Bippen beabsichtigt, mit der Umsetzung des städtebaulichen Gesamtkonzepts die Grundlage für die weitere Siedlungsentwicklung der kommenden Jahrzehnte zu legen. Die Bebauung und Erschließung des Baugebiets „Bippen Nord-West“ soll in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden. Insgesamt sollen ca. 110 Wohngebäude in vier Bauabschnitten entstehen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung nebst aller Anlagen kann bei der Gemeinde Bippen, Hauptstr. 4, 49626 Bippen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bippin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bippin**, den 16.08.2023

**Gemeinde Bippin**  
Tolsdorf  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

216

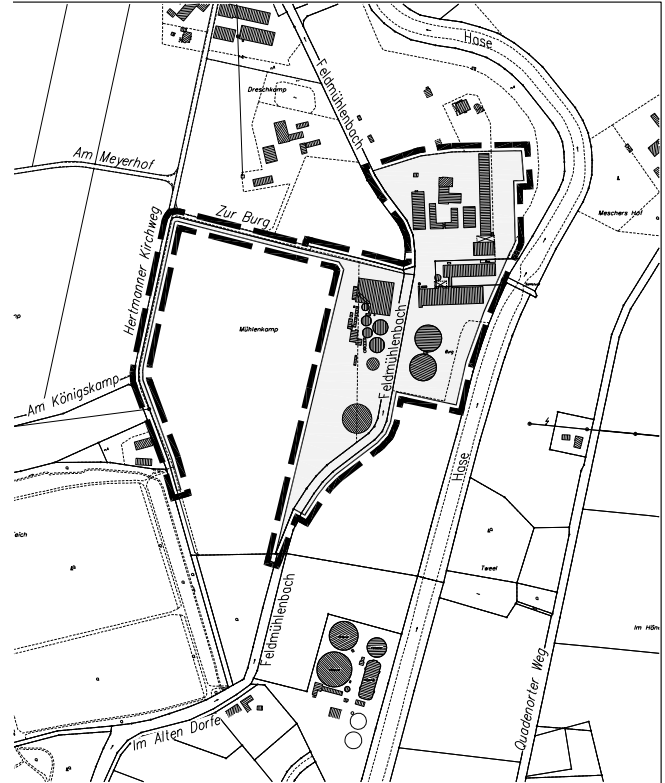
## **Bekanntmachung** **Bebauungsplan Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage** **Hertmann – Änderung und Erweiterung“** **der Stadt Bersenbrück**

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 6,5 ha ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt zu ersehen und liegt nordöstlich der engeren Ortslage Bersenbrücks im Ortsteil Hertmann, beidseitig des Feldmühlenbaches (Alte Hase), zwischen dem „Hertmanner Kirchweg“ im Westen und der Hase im Osten. Die Bauflächen sind als Sondergebiet nach § 11 BauNVO (sonstige Sondergebiete) festgesetzt worden. Ziel dieser Bauleitplanung ist es, insbesondere die im Zusammenhang mit der im Plangebiet bestehenden Biogasanlage geplanten Erweiterungen zu ermöglichen.

### **Kompensationsmaßnahmen**

Die durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vorrangig durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Dies gelingt jedoch nicht vollständig, weshalb externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Diese beinhalten eine Erstaufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen und einem stufigen Waldmantel aus Sträuchern und Nebenbaumarten auf einer Kompensationsfläche (Gemarkung Bersenbrück, Flur 12, Flurstück 44/1). Entlang des Feldmühlenbaches und des westlich verlaufenden Weges werden Krautsäume angelegt. Nähere Erläuterungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bersenbrück**, den 16.08.2023

**Stadt Bersenbrück**  
Der Bürgermeister  
Christian Klütsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 05.07.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	22.346.000	1.064.800	0	23.410.800
ordentliche Aufwendungen	27.442.900	7.500	0	27.450.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.083.800	1.064.800	0	22.148.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.162.300	7.500	0	25.169.800
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	521.500	720.000	0	1.241.500
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.674.200	1.013.800	0	2.688.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	1.152.700	293.800	0	1.446.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	600.000	0	0	600.000
<b>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</b>				
der Einzahlungen des Finanzhaushalts	22.758.000	2.078.600	0	24.836.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	27.436.500	1.024.300	0	28.457.800

Nachrichtlich:

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird nicht geändert.

Nachrichtlich:

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes wird nicht geändert.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.152.700 Euro um 293.800 Euro erhöht und damit auf 1.446.500 Euro neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher im Vermögensplan der Stadtwerke Dissen aTW und des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 455.000 Euro um 500.000 Euro erhöht und damit auf 955.000 Euro festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Stadtwerke Dissen aTW und des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Die Höchstbeträge, bis zu denen Kassenkredite für die Sonderkassen der Stadtwerke Dissen aTW und des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW aufgenommen werden dürfen, werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**Dissen am Teutoburger Wald**, den 16.08.2023

Eugen Görnitz  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 16.08.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09.2023 bis einschließlich 12.09.2023 im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Zimmer 1.13, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW, zu den allgemeinen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Dissen am Teutoburger Wald**, den 16.08.2023

Eugen Görnitz  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2023